



3
4
5
6
7
8

9 **Antrag**

10 an die KPV-Landesversammlung am 19. Dezember 2017

11
12

13 **Die KPV-Landesversammlung möge beschließen:**

14
15

16 **Keine verordneten Vollzeitstellen für Gleichstellungsbeauftragte**

17
18

19 Die Landesregierung und die CDU-Landtagsfraktion wird aufgefordert, in der Frage der
20 Vollzeitbeschäftigung von Gleichstellungsbeauftragten in Kommunen über 15.000 Einwoh-
21 ner folgende Positionen der KPV Schleswig-Holstein in die Beratungen einfließen zu lassen:

22
23

24 1.

25 Die KPV Schleswig-Holstein spricht sich gegen die in § 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung
26 Schleswig-Holstein (GO) gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung aus, dass Gleich-
27 stellungsbeauftragte in Kommunen ab 15.000 Einwohner mit Vollzeittätigkeit anzustel-
28 len sind.

29
30

31 2.

32 Die KPV sieht auch die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung gefährdet
33 und fordert daher, den Kommunen Freiraum zu geben. Den Gemeinden muss freige-
34 stellt werden, wie sie die Aufgabe der Gleichstellung wahrnehmen.

35
36

37 3.

38 Die KPV hat bei der gesetzlichen Verpflichtung zur Vollzeitanstellung verfassungs-
39 rechtliche Bedenken. Den Kommunen ist eine zusätzliche Aufgabe übertragen worden.
40 Dadurch gilt das Konnexitätsprinzip. Das Land muss die zusätzlichen Personalkosten
41 übernehmen.

42
43

44 4.

45 Die KPV empfiehlt folgende Generalklausel im § 2, Abs. 3 GO zu setzen:

46
47

"Die Gemeinden regeln in eigener Zuständigkeit das Nähere der Aufgaben-
wahrnehmung zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau
in der kommunalen Selbstverwaltung"

48
49
50
51
52

b.w.

48 5.

49 Als Mindestforderung tritt die KPV dafür ein, zum alten Text im § 2 GO zurückzukehren:

50

51 „Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnerin-
52 nen und Einwohnern grundsätzlich hauptamtlich; das Nähere regelt die Hauptsat-
53 zung.“

54

55

56 Für den KPV-Landesvorstand

57 Dr. Henning Görtz

58 KPV-Landesvorsitzender